

Beitragstabelle

der städtischen Kinderhorte



ab 01.09.2024

Für die Benutzung des Kinderhorts ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags ist abhängig von der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (Schulzeit und ggf. Ferienzeit) und ist nach der Höhe des Gesamtbruttoeinkommens der Eltern gestaffelt.

Für eine ermäßigte Beitragszahlung bei einem Gesamtbruttoeinkommen unter 80.000,00 € müssen entsprechende Einkommensnachweise vorgelegt werden.

Informationen zur Beitragsfestsetzung entnehmen Sie bitte der Rückseite!

Einkommen	0	I	II	III
1-Kind-Familie	über 80.000 €	80.000 - 60.000 €	60.000 - 50.000 €	unter 50.000 €
2-Kind-Familie	über 83.500 €	83.500 - 63.500 €	63.500 - 53.500 €	unter 53.500 €
3-Kind-Familie	über 87.000 €	87.000 - 67.000 €	67.000 - 57.000 €	unter 57.000 €
4-Kind-Familie	über 90.500 €	90.500 - 70.500 €	70.500 - 60.500 €	unter 60.500 €

(Mehrkindfamilien: bei jedem weiteren Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 3.500 €

Einkommen	Geschwister-ermäßigung				Geschwister-ermäßigung				Geschwister-ermäßigung				Geschwister-ermäßigung			
	€	20%	30%	40%	€	20%	30%	40%	€	20%	30%	40%	€	20%	30%	40%
	0				I				II				III			
3 - 4 Stunden	221	177	155	133	189	151	132	113	149	119	104	89	113	90	79	68
4 - 5 Stunden	243	194	170	146	208	166	146	125	164	131	115	98	125	100	88	75
5 - 6 Stunden	265	212	186	159	227	182	159	136	183	146	128	110	137	110	96	82
6 - 7 Stunden	287	230	201	172	246	197	172	148	202	162	141	121	149	119	104	89
7 - 8 Stunden	309	247	216	185	265	212	186	159	221	177	155	133	161	129	113	97
8 - 9 Stunden	331	265	232	199	284	227	199	170	240	192	168	144	173	138	121	104
9 - 10 Stunden	352	282	246	211	303	242	212	182	259	207	181	155	185	148	130	111

Ferienzeit-Buchung: anteilige Anrechnung auf den monatlichen Beitrag der Schulzeit-Buchung, bis 29 Ferientage/Jahr Anrechnung von 1/12, bis 44 Ferientage/Jahr Anrechnung von 2/12

Geschwisterermäßigungen

- Bei Familien mit mindestens drei Kindern, für die Kindergeld bezogen wird, ermäßigen sich die Beiträge um
 - 20 % bei 3 Kindern
 - 30 % bei 4 Kindern
 - 40 % bei 5 und mehr Kindern
- Besuchen aus einer Familie zwei Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, eine Kinderbetreuungseinrichtung in Germering (Kinderkrippe, Kindergarten oder -hort) ermäßigen sich die Beiträge für das zweite Kind um 20 %. Diese Ermäßigung entfällt, sofern der Beitrag bereits nach Nr.1 ermäßigt wurde.

Essensbeitrag monatlich

5-Tage	3-Tage	2-Tage
74,00 €	44,40 €	29,60 €

Rückerstattung vom Essensbeitrag

Bei entschuldigter Abwesenheit oder Krankheit wird für jede volle Kalenderwoche ein Betrag von € 11,00 (bei 2-Tage-Buchung € 4,40, bei 3-Tage-Buchung € 6,60) zurückerstattet. Die Abwesenheit (z.B. bei Urlaub) muss bis spätestens Donnerstag 9.00 Uhr der vorherigen Woche bei der Hortleitung gemeldet werden.

Bei dem pauschalen Beitrag für das Essen handelt es sich um einen Jahresbeitrag, in den die Schließtage der Einrichtung bereits eingerechnet wurden. Dies bedeutet:

- keine Rückerstattung für die Wochen, in denen die Einrichtung geschlossen hat
- Rückerstattung erfolgt, wenn die Einrichtung während der Ferien geöffnet ist (Jourdienst) und das Kind die Einrichtung in dieser Zeit nicht besucht.

Die Gutschrift erfolgt in der Regel im übernächsten Abrechnungsmonat durch Verrechnung mit dem laufenden Monat, (z.B. für September 1 Woche Rückerstattung bei einem Hortkind: die Gutschrift erfolgt mit dem Dezember-Beitrag: 59,50 € - 11,00 € = 48,50 €). Dadurch kann der monatliche Abbuchungsbetrag variieren.

Regelung zur Beitragsfestsetzung

Zur Berechnung des Gesamtbruttoeinkommens wird das Einkommen des vorherigen Kalenderjahres zugrundegelegt. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens nach Abschluss des Betreuungsvertrages, z.B. bei Arbeitsaufnahme nach dem Hortbesuchsbeginn, so ist das Gesamtbruttoeinkommen nochmals nachzuweisen

Vorzulegen ist:

- a) bei bestehender Ehe, Lebenspartnerschaft, sowie eheähnlicher Gemeinschaft das Einkommen beider Partner, unter Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen
- b) bei geschiedenen bzw. getrenntlebenden Eltern und Alleinerziehenden das Einkommen desjenigen Elternteiles, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unter Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen

Eine Änderung der Einkommensverhältnisse aufgrund geänderter Verhältnisse nach Buchst. a) oder b), ist unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Der geänderte Beitrag ist ab dem Monat gültig, in dem die Änderung eintritt. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, so wird der geänderte Beitrag rückwirkend ab dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, festgesetzt.

Als maßgebendes Einkommen gilt:

- a) bei Arbeitnehmern der maßgebende Bruttojahresarbeitslohn gemäß Lohnsteuerkarte bzw. Bescheid über Lohnsteuerjahresausgleich oder Einkommensteuerbescheid
- b) bei Selbständigen oder sonstigen Einkünften der Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß Einkommensteuerbescheid,
- c) wenn ein Ehegatte Arbeitnehmer und der andere selbständig ist, gilt sowohl bei der Zusammenveranlagung als auch bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer der Gesamtbetrag der Einkünfte nach dem Einkommensteuerbescheid bzw. den Einkommensteuerbescheiden
- d) bei Eltern, die während eines Kalenderjahres vom Selbständigen zum Arbeitnehmer wechseln und umgekehrt, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach dem Einkommensteuerbescheid dieses Kalenderjahres nach Maßgabe von Buchst. b,
- e) Bescheide über Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Arbeitslosengeld II, Sozialgeld (SGB II), Rentenbezug, Erziehungsgeld, Elterngeld,
- f) bei Eltern, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, das vergleichbare Jahreseinkommen.